

11. Zur Frage der Haftung aus verfälschten Schecks. Mitwirkendes Verschulden des Bezogenen.

Scheckgesetz §§ 23, 6.

BGB. § 254.

V. Zivilsenat. Urt. v. 16. Januar 1918 i. S. H. (Wehl.) w. B. (Kl.).
Rep. V. 299/17.

I. Landgericht Ebersfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Beklagte stand mit der Klägerin, einem Bankunternehmen, in Scheckverkehr, wofür sie ihm einen von ihm auch ausgenutzten Kredit eingeräumt hatte. Seit dem 6. September 1915 hat die Klägerin auf die vom Beklagten gezogenen Schecks, die seine Angestellte, Anna K., dadurch verfälscht hatte, daß sie unter Änderung der von ihm hineingeschriebenen Summenzahlen die so erhöhten Beträge in Worten an der von ihm offen gelassenen Stelle ausfüllte, diese Beträge der Angestellten ausgezahlt, welche diese für sich behielt. Der Beklagte erkannte den Saldo in der bereits derartige Zahlungen enthaltenden Abrechnung vom 31. Dezember 1915 an, focht aber nach Aufdeckung der Fälschungen sein Anerkenntnis wegen Irrtums und Betrugs an, während er den weitere derartige Zahlungen enthaltenden Auszug vom 30. Juni 1916 mit einem Debet-saldo von 15293,80 M wegen dieser Fälschungen nur in Höhe von 5803,20 M anerkannte und am 17. August 1916 nur in dieser Höhe bezahlte. Die Klägerin klagte auf Zahlung.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten durch Teilurteil zur Zahlung nach dem Klagantrag abzüglich 2600 M, die vor dem 1. Januar 1916 bezahlte Schecks betrafen. Hinsichtlich dieser nahm es ein gleichschweres Verschulden beider Teile an und verurteilte durch Schlufurteil zur Zahlung weiterer 1300 M und Zinsen, während es die Klage wegen des Restes abwies. Das Oberlandesgericht zu Düsseldorf wies die Berufungen des Beklagten gegen beide Urteile

zurück und verurteilte ihn auf die Anschlußberufung der Klägerin gegen das Schlussurteil auch zur Zahlung der restlichen 1300 *M* und Zinsen.

Auf die Revision des Beklagten wurde das Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht zwar davon aus, daß die Klägerin den Beklagten nicht allein deswegen in Anspruch nehmen könne, weil sie vom Beklagten auf sie gezogene, aber von seiner Angestellten hinsichtlich der Beträge verfälschte Schecks eingelöst habe, also in der Höhe der von der *R.* abgehobenen Beträge geschädigt sei; das Berufungsgericht nimmt aber an, der Beklagte sei ihr dafür ersatzpflichtig, daß er seine durch den Kredit- und Scheckverkehr übernommenen Pflichten fahrlässig verletzt habe, auch das Verschulden seiner Angestellten *R.* vertreten müsse (§§ 276, 278 BGB.). Wenn ein Mitverschulden der Klägerin oder ihrer Angestellten überhaupt vorliege, so würde es doch gegenüber dem Verschulden des Beklagten als so gering anzusehen sein, daß von einer Teilung des Schadens gemäß § 254 BGB. nicht die Rede sein könne; der Beklagte hafte daher für den vollen Schaden.

Wenn der Scheck nach dem Scheckgesetze vom 11. März 1908 auch keine Anweisung im Sinne der §§ 783 flg. BGB. ist und aus der Wahl des Wortes „Anweisung“ in § 1 Nr. 2 statt des im vorläufigen Entwurfe von 1907 noch enthaltenen Ausdrucks „Aufforderung“ nichts für das Gegenteil entnommen werden kann (Lefling, Scheckgesetz S. 9 und 19), so darf doch nach der herrschenden Meinung der Bezogene für Rechnung des Ausstellers nur so viel leisten, wie dessen Ermächtigung durch den Scheck reicht, d. h. nur solche Beträge, die der Aussteller wirklich im Scheck ausgeschrieben hat. Danach soll im Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem der Schade, welcher durch eine infolge Fälschung oder Verfälschung eines Schecks geleistete Zahlung entstanden ist, grundsätzlich vom Bezogenen zu tragen sein, es sei denn, daß den Aussteller, der unter Umständen auch für fremdes Verschulden (§ 278 BGB.) haftet, ein Verschulden oder mitwirkendes Verschulden trifft.¹ Dem stellt die

¹ Apt, Scheckgesetz § 23 Anm. 2; Kobl, Scheckgesetz § 23 Nr. 5; Zohle, Scheckgesetz § 23; Henschel, Scheckgesetz § 23 Anm. 4; Lefling, Scheckgesetz

Klägerin die Auffassung gegenüber, daß, da der Beklagte selbst den Betrag nur in Zahlen angegeben, die im Vordrucke für die Angabe in Buchstaben frei gelassene Stelle aber seiner Angestellten R. zur Ausfüllung überlassen hatte, nur ein Blankett vorgelegen habe und er der Klägerin aus der seiner Angestellten erteilten Ermächtigung in voller Höhe der gezahlten Beträge hafte. Es kann indessen dahingestellt bleiben, welcher Auffassung der Vorzug zu geben ist, wobei jedoch darauf hingewiesen werden soll, daß nach § 6 SChG. nicht erforderlich ist, daß der Betrag in Zahlen und in Buchstaben anzugeben ist, ein Scheck also an sich kein Blankett mehr ist, wenn der Betrag, wenn auch nur einmal, sei es in Zahlen, sei es in Buchstaben, angegeben ist. Dem könnte allerdings entgegengehalten werden, daß nach den auf Grund des Scheckvertrags ausgegebenen Scheckvordrucken die Annahme naheliegt, die Bank verlange die Angabe des Betrags in Buchstaben und Zahlen. Aber, wie schon bemerkt wurde, diese Frage bedarf hier keiner Entscheidung, da das Berufungsgericht in nicht zu beanstandender Weise ein Verschulden des Beklagten angenommen hat, das ihn an sich dazu verpflichtet, den durch die Fälschungen entstandenen Schaden zu tragen, wobei allerdings noch die Frage offen bleibt, ob nicht die Klägerin ein mitwirkendes Verschulden trifft.

Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob mit Recht ein Verschulden des Beklagten angenommen sei, wobei sie auf dessen Einwand hinweist, daß die R. schon mehrere Jahre bei ihm gearbeitet und ihre Tüchtigkeit und Ehrlichkeit bewiesen hatte, so daß er ihr die volle Buch- und Kassenführung habe übertragen können. Anscheinend will die Revision damit auf den in § 831 BGB. zugelassenen Entschuldigungsbeleg hinweisen. In erster Linie nimmt ja aber das Berufungsgericht eigenes Verschulden des Beklagten an. Als Gegengewicht gegen die Gefahr, die im Scheckverkehr leicht den Bezogenen trifft, ist diesem die vertragliche Befugnis zuzubilligen, von dem Aussteller zu verlangen, daß er diejenige Sorgfalt im Scheckverkehr anwendet, die erforderlich ist, um mit dem Mißbrauche von Scheckvordrucken verbundene Schädigungen nach Möglichkeit auszuschließen (Staub, Erlkurs zu § 363 HGB. Anm. 6). Dazu gehört neben der sorgsamem

§ 23 III. 2. c; Staub, Handelsgesetzbuch, Erlkurs zu § 363 Anm. 6; Ehrenberg, DZBtg. 1907 Sp. 1300; Cosack, Lehrb. d. Handelsr. 6. Aufl. § 58 IV 2. b; Breit, Schr. f. Handelsr. Bd. 64 S. 523; f. auch RÖB. Bd. 56 S. 410. D. E.

Bewahrung des Scheckbuchs (RGZ. Bd. 81 S. 255) vor allem auch die Ausfüllung der in den Scheckvordrucken offengelassenen Stellen, so daß eine Fälschung dadurch unmöglich gemacht oder doch wenigstens nicht erleichtert wird (Kohl § 23 Nr. 5; Fohle § 23; Lessing § 23 III 2. c). Die sachgemäße Ausfüllung der offengelassenen Stellen erscheint zur Verhütung späterer mißbräuchlicher Ausfüllung so wesentlich, daß die Reichsbank sie in ihre Scheckbedingungen aufgenommen hat (Lessing § 23 III 2. a). Da nach § 6 SchG. bei Unstimmigkeit zwischen Ziffern und Buchstaben die in Buchstaben ausgedruckte Summe gilt, sie also die entscheidende ist, so kann es nicht bemängelt werden, daß das Berufungsgericht in dem Verfahren des Beklagten, in den seiner Angestellten R. zur weiteren Behandlung überlassenen, von ihm unterschriebenen Schecks den Betrag nur in Zahlen anzugeben, dagegen den für die Ausfüllung der Summe in Buchstaben bestimmten Raum unausgefüllt zu lassen, eine weitgehende Fahrlässigkeit erblickt, die einer mißbräuchlichen Benutzung der Schecks durch die R. Tür und Tor öffnete. . . .

Das Berufungsgericht erachtet das Mitverschulden der Klägerin oder ihrer Angestellten, „wenn von einem solchen überhaupt gesprochen werden kann“, im Verhältnis zum Verschulden des Beklagten an der Herbeiführung des Schadens für so gering, daß von einer Teilung des Schadens aus § 254 BGB. nicht die Rede sein könne. Diese Beurteilung unterliegt der Nachprüfung des Revisionsgerichts (Wärneryer, Rechtspr. 1914 Nr. 327).

Nach der nicht ausdrücklich bestrittenen Behauptung der Klägerin hat der Beklagte jedesmal in der Bescheinigung über den Empfang eines Scheckbuchs erklärt, „von dem darin enthaltenen Vorbehalt Kenntnis genommen zu haben“, und dieser Vorbehalt soll den Satz enthalten: „Das Scheckbuch bitte sorgfältig aufzubewahren, da ich für eine mißbräuchliche Benutzung der Schecks nicht aufkomme“. Unzweifelhaft unterwirft sich der Kunde durch widerspruchslöse Entgegennahme des Scheckbuchs einer derartigen Bestimmung als einer vertraglichen, mit der der Bankier bezweckt, nachteilige Folgen fahrlässigen eigenen, vielleicht auch vorsätzlichen Verhaltens seiner Angestellten (§§ 276 Abs. 2, 278 Satz 2 BGB.) von sich auf den Kunden abzuwälzen. Es könnte fraglich erscheinen, ob ein derartiger Fall hier als gegeben anzunehmen wäre. Es ist jedoch Breit (Pflichten und

Rechte des Bankiers unter dem Scheckgesetze S. 12) darin beizupflichten, daß eine derartige einschneidende Abänderung allgemeiner Rechtsgrundsätze so deutlich und bestimmt gefaßt sein muß, daß für den Kunden kein Zweifel an ihrer Bedeutung bestehen kann (s. auch Breit, Zeitschr. f. HbLr. Bd. 64 S. 525). Dann aber kann sich die Klägerin, da der Mißbrauch hier mit einer nicht sorgfältigen Aufbewahrung des Scheckbuchs nichts zu tun hat, auf den angeblichen Vorbehalt nicht berufen. Es ist daher zu prüfen, ob die Beurteilung, die das Berufungsgericht einem etwaigen mitwirkenden Verschulden auf der Seite der Klägerin hat zuteil werden lassen, zu billigen ist. Dies muß verneint werden.

Der Beklagte hatte, wie die Revision zutreffend hervorhebt, unter Beweis gestellt, daß der Kassierer der Klägerin bei Vorlegung des ersten gefälschten Schecks der K. erklärt habe, solche Schecks dürfe sie nicht mehr vorzeigen, sie würden nicht eingelöst werden, und ferner, daß nach der Übung des Bankverkehrs Schecks, die Änderungen oder Durchstreichungen enthalten, den vom Aussteller unterschriebenen Vermerk tragen müssen, daß sie von ihm selbst geändert worden sind, und an einer anderen Stelle, daß nach derselben Übung der Bankier, dem ein solcher auffälliger Scheck vorgelegt wird, sofort, wenn möglich durch Fernsprecher, solange der ihn Vorlegende sich noch in den Geschäftsräumen der Bank befinde, den Aussteller von der Vorlegung des veränderten oder verunstalteten Schecks zu benachrichtigen habe. Wird die erstere Behauptung und von den beiden anderen die eine oder die andere erwiesen, so würde in ausreichendem Maße wahrscheinlich gemacht sein, daß, wenn die Klägerin die eine oder die andere Verkehrsübung beobachtet hätte, schon der erste Versuch der K. vergeblich gewesen wäre und zur Aufdeckung ihres strafbaren Verhaltens und damit zur Verhinderung weiterer die Klägerin schädigender Verfehlungen geführt hätte. Hiernach könnte, da gerade die Ursächlichkeit des Handelns gegeneinander abzuwägen ist (Warneyer 1911 Nr. 340), nicht zugegeben werden, daß das mitwirkende Verschulden der Klägerin, ganz abgesehen von den späteren Fällen und deren häufiger Wiederholung, gegen das Verschulden des Beklagten an dem nachteiligen Erfolge dermaßen zurücktrete, daß von einer Teilung des Schadens keine Rede sein könne. . . .

Hiernach war das Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuveweißen.“